

# RS Vwgh 1987/4/7 86/12/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1987

## Index

L26003 Lehrer/innen Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §56;  
AVG §66 Abs4;  
LDG 1962 §21 Abs6;  
LDG 1984;  
LDHG NÖ 1976;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Das am 1.9.1984 in Kraft getretene LDG 1984 enthält keinerlei Anordnungen in der Richtung, daß Reihungsvorschläge, die noch während der Geltungsdauer des LDG 1962 ertellt wurden, nicht mehr zu berücksichtigen oder nunmehr unter Zugrundelegung der maßgebenden Bestimmung des LDG 1984 zu überprüfen oder zu ändern wären. Daran vermag auch eine Bescheidzustellung erst nach dem Inkrafttreten des LDG 1984 nichts zu ändern.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage  
VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer  
Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120027.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)